

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/63a61512-aec9-36f5-afba-98fe2630d1bb>

Bibliografie

Titel	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO -)
Amtliche Abkürzung	VkVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Rheinland-Pfalz
Gliederungs-Nr.	213-1-17

§ 18 VkVO - Sicherheitsbeleuchtung

Verkaufsstätten müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

Sie muss vorhanden sein

1. in Verkaufsräumen,
2. in Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen und Ladenstraßen sowie in notwendigen Fluren für die Kundschaft,
3. in Arbeits- und Pausenräumen,
4. in Toilettenräumen mit einer Fläche von mehr als 50 qm,
5. in elektrischen Betriebsräumen und Räumen für haustechnische Anlagen,
6. für Hinweisschilder auf Ausgänge und für Stufenbeleuchtung.

